

## Der Bürgermeister der Gemeinde Ausleben

<b>Amt:</b> Kämmerei	<b>Vorlagen-Nr.</b> AUS/084/21-BV	<b>Jahr</b> 2021
<b>Az:</b>		
<b>Datum:</b> 15.11.2021		

## Beschlussvorlage der Verwaltung

Zutreffendes ankreuzen			
Gremium	Sitzungs- tag	Öffentlichkeits- status	Abstimmungsergebnis angenommen abgelehnt geändert
Hauptausschuss	15.11.2021	öffentlich	
Gemeinderat Ausleben	06.12.2021	öffentlich	
Gemeinderat Ausleben	24.01.2022	öffentlich	

	Ja	Nein	Jahr	Summe
Einstellung im Haushalt erforderlich?				
Gefertigt	Verbandsgemeinde- bürgermeister		Bürgermeister	
Katrin Püschner	Fabian Stankewitz		Dietmar Schmidt	

### Betreff:

### Beratung und Beschlussfassung der Haushaltsatzung und des Haushaltplanes 2022

### Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ausleben beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 und den Haushaltsplan 2022 nebst seinen Anlagen.  
Die Haushaltsatzung hat folgenden Wortlaut

### Haushaltsatzung der Gemeinde Ausleben für das Jahr 2022

Auf Grund des § 100 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA, S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, hat Gemeinderat Ausleben in der Sitzung am 06.12.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

- |  |                |
|--|----------------|
| 1. im Ergebnisplan mit dem   |                |
| a) Gesamtbetrag der Erträge auf  | 2.113.800 EUR, |
| b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf                                       | 2.110.600 EUR  |
| 2. im Finanzplan mit dem   |                |
| a) Gesamtbetrag der Einzahlungen<br>aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.861.200 EUR  |
| b) Gesamtbetrag der Auszahlungen<br>aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.766.100 EUR  |
| c) Gesamtbetrag der Einzahlungen<br>aus der Investitionstätigkeit auf      | 362.900 EUR    |
| d) Gesamtbetrag der Auszahlungen<br>aus der Investitionstätigkeit auf      | 792.500 EUR    |
| e) Gesamtbetrag der Einzahlungen<br>aus der Finanzierungstätigkeit         | 72.300 EUR     |
| f) Gesamtbetrag der Auszahlungen<br>aus der Finanzierungstätigkeit         | 78.300 EUR     |

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) wird auf 0 EUR festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigung) wird auf 266.900 EUR festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 372.000 EUR festgesetzt.

## § 5

1. Der Erlass einer Nachtragssatzung im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt wird erforderlich, wenn der zu erwartende Fehlbetrag 5 v. H. der Gesamtaufwendungen und Gesamtauszahlungen des Ergebnisplanes übersteigt.

2. Als erheblich sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 5 v. H. der Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

3. Als geringfügig im Sinne des § 103 Abs. 3 Satz 1 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt gelten

- a) Geringfügige Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen, die nicht mehr als 30.000 EUR betragen.
- b) Geringfügige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie deren Aufwendungen und Auszahlungen für die Planung von Investitionen bis zu einem Betrag von 15.000 EUR.

4. Als erheblich im Sinne des § 7 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung gelten Veränderungen der Ansätze von Erträgen, Aufwendungen, Ein- und Auszahlungen in Höhe

von 1 v.H., die im Nachtragshaushaltsplan berücksichtigt werden müssen.

5. Als Wertgrenze nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Kommunalhaushaltsverordnung für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden 100.000 EUR festgesetzt.

6. Als erheblich im Sinne § 48 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung gelten Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen, wenn sie einen Betrag von 5.000 EUR übersteigen.

**Begründung:**

Gemäß §§ 100 ff. und 106 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, sind die Kommunen verpflichtet, für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen.

**Anlagen:**

- Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 und Haushaltsplan 2022 nebst seinen Anlagen